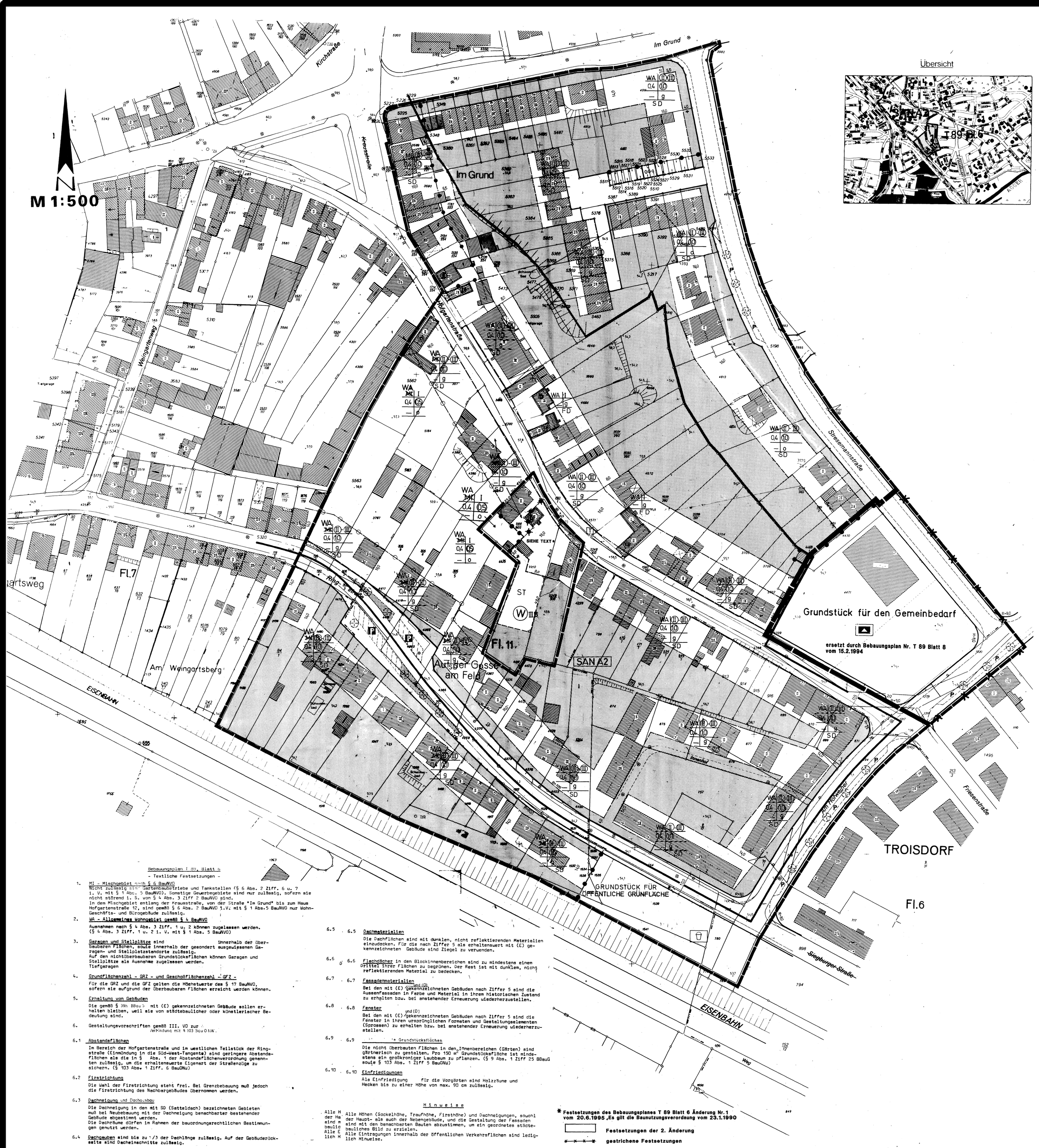


Übersicht

Bebauungsplan T 89, Blatt 6

- Textliche Festsetzungen -

1. MI - Mischgebiet nach § 6 BauNVO
Nicht zulässig sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Ziff. 6 u. 7 i. V. mit § 1 Abs. 5 BauNVO). Sonstige Gewerbegebiete sind nur zulässig, sofern sie nicht störend i. S. von § 4 Abs. 3 Ziff 2 BauNVO sind.
In dem Mischgebiet entlang der Krausstraße, von der Straße "Im Grund" bis zum Haus Hofgartenstraße 12, sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO i.V. mit § 1 Abs.5 BauNVO nur Wohn- Geschäfts- und Bürogebäude zulässig.

2. WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziff. 1 u. 2 können zugelassen werden.
(§ 4 Abs. 3 Ziff. 1 u. 2 i. V. mit § 1 Abs. 5 BauNVO)

3. Garagen und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Flächen, sowie innerhalb der gesondert ausgewiesenen Garagen- und Stellplatzstandorte zulässig.
Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen können Garagen und Stellplätze als Ausnahme zugelassen werden.
Tiefgaragen

4. Grundflächenzahl - GRZ - und Geschoßflächenzahl - GFZ -
Für die GRZ und die GFZ gelten die Höchstwerte des § 17 BauNVO, sofern sie aufgrund der überbaubaren Flächen erreicht werden können.

5. Erhaltung von Gebäuden
Die gemäß § 39h BBauG mit (E) gekennzeichneten Gebäude sollen erhalten bleiben, weil sie von städtebaulicher oder künstlerischer Bedeutung sind.

6. Gestaltungsvorschriften gemäß III. VO zur in Verbindung mit § 103 BauO NW.

6.1 Abstandsflächen
Im Bereich der Hofgartenstraße und im westlichen Teilstück der Ringstraße (Einmündung in die Süd-West-Tangente) sind geringere Abstandsflächen als die in § Abs. 1 der Abstandsflächenverordnung genannten zulässig, um die erhaltenswerte Eigenart der Straßenzüge zu sichern. (§ 103 Abs. 1 Ziff. 6 BauONW)

6.2 Firstrichtung
Die Wahl der Firstrichtung steht frei. Bei Grenzbebauung muß jedoch die Firstrichtung des Nachbargebäudes übernommen werden.

6.3 Dachneigung und Dachausbau
Die Dachneigung in den mit SD (Satteldach) bezeichneten Gebieten muß bei Neubebauung mit der Dachneigung benachbarter bestehender Gebäude abgestimmt werden.
Die Dachräume dürfen im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen genutzt werden.

6.4 Dachgauben sind bis zu 1/3 der Dachlänge zulässig. Auf der Gebäuderückseite sind Dacheinschnitte zulässig.

6.5 . 6.5 Dachmaterialien
Die Dachflächen sind mit dunklen, nicht reflektierenden Materialien einzudecken. Für die nach Ziffer 5 als erhaltenswert mit (E) gekennzeichneten Gebäude sind Ziegel zu verwenden.

6.6 . 6.6 Flachdächer in den Blockinnenbereichen sind zu mindestens einem Drittel ihrer Flächen zu begrünen. Der Rest ist mit dunklem, nicht reflektierendem Material zu bedecken.

6.7 . 6.7 Fassadenmaterialien
Bei den mit (E) und (D) gekennzeichneten Gebäuden nach Ziffer 5 sind die Aussenfassaden in Farbe und Material in ihrem historischen Zustand zu erhalten bzw. bei anstehender Erneuerung wiederherzustellen.

6.8 . 6.8 Fenster
Bei den mit (E) und (D) gekennzeichneten Gebäuden nach Ziffer 5 sind die Fenster in ihren ursprünglichen Formaten und Gestaltungselementen (Sprossen) zu erhalten bzw. bei anstehender Erneuerung wiederherzustellen.

6.9 . 6.9 [illegible] Grundstücksflächen
Die nicht überbauten Flächen in den Innenbereichen (Gärten) sind gärtnerisch zu gestalten. Pro 150 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Ziff 25 BBauG sowie § 103 Abs. 1 Ziff 5 BauONW)

6.10 . 6.10 Einfriedigungen
Als Einfriedigung für die Vorgärten sind Holzzäune und Hecken bis zu einer Höhe von max. 90 cm zulässig.

Hinweise

Alle H der Ha sind m baulic Alle E lich H Alle Höhen (Sockelhöhe, Traufhöhe, Firsthöhe) und Dachneigungen, sowohl der Haupt- als auch der Nebengebäude, und die Gestaltung der Fassaden sind mit den benachbarten Bauten abzustimmen, um ein geordnetes städtebauliches Bild zu erzielen.
Alle Eintragungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind lediglich Hinweise.

* **Festsetzungen des Bebauungsplanes T 89 Blatt 6 Änderung Nr. 1 vom 20.6.1995 „Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23.1.1990**

Festsetzungen der 2. Änderung

gestrichene Festsetzungen

STADT TROISDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. T 89 BLATT 6

Für einen Bereich zwischen der Nordostseite der Stresemannstraße, überspringend auf die Südostseite der Straße "Am Hofweiher", dieser folgend in südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Böschungsfuß der Bundesbahntrasse Köln-Gießen, entlang dieses Böschungsfußes in nordwestlicher Richtung bis in Höhe des Flurstückes Nr.1138 Gemark. Troisdorf, Flur 7, entlang der nordwestl. Flurstücksgrenzen der Flurstücke Gemarkung Troisdorf, Flur 7, Nrn.1138 u.1139, überspringend auf die nordwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 120/2, 5563, 5562 alle Gemarkung Troisdorf, Flur 11, überspringend auf die nordöstliche Straßenbegrenzungslinie der Hofgartenstraße, entlang deren Begrenzungslinie in nordwestlicher Richtung, entlang der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Krausstraße, sowie der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße "Im Grund" bis zum Auftreffen auf den Ausgangspunkt.

Legende

I. Bauland

a) Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiet — Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.6.1962 sind nicht zulässig
- WR Reines Wohngebiet — Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Bau-NVO sind nicht zulässig.
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet — Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 Bau-NVO sind nicht zulässig.
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet — Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 Bau NVO sind nicht zulässig.
- GE Gewerbegebiet — Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Bau NVO sind nicht zulässig.
- GI Industriegebiet — Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 Bau-NVO sind nicht zulässig.
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet: § 10 Bau NVO — Ausnahmen nach § 11 Abs. 3 Bau-NVO sind nicht zulässig.
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche

b) Maß der baulichen Nutzung

(I)-(II) Zwingende Zahl der Vollgeschosse
I Mindest und Höchstgrenze
Höchstzahl der Vollgeschosse
Grund- und Geschoßflächenzahl nach § 17 Bau NVO als Höchstwerte

Art	Geschoßanzahl	GRZ	GFZ	BMZ
WS	I	0.2	0.3	
	II	0.2	0.4	
WR	I	0.4	0.5	
WA	II	0.4	0.8	
MI	III	0.4	1.0	
	IV + V	0.4	1.1	
	VI + mehr	0.4	1.2	
MD	I	0.4	0.5	
	II	0.4	0.8	
MK	I	1.0	1.0	
	II	1.0	1.6	
	III	1.0	2.0	
	IV + V	1.0	2.2	
	VI + mehr	1.0	2.4	
GE	I	0.8	1.0	
	II	0.8	1.6	
	III	0.8	2.0	
	IV + V	0.8	2.2	
	VI + mehr	0.8	2.4	
GI		0.8	–	9.0
SW	I	0.2	0.2	
SO				

c) Bauweise
- o Offene Bauweise
- Δ Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- ▲ Nur Hausgruppen zulässig
- a Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise

d) Linien und Grenzen
- Baulinie
- Geschoßbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie und Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- Baugrenze und Nutzungsgrenze
- Grenze unterschiedlicher Festsetzung

e) Grundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

II Nichtbauland

a) Flächen für den Verkehr
- Straßenbegrenzungslinie
- P Öffentlicher Parkplatz
- P Öffentlicher Parkstreifen
- ST Private Stellplätze
- Fahrbahn-, Parkstreifen-, Parkplatz- und Fußwegbegrenzungslinie (nur als Hinweis).
- Verkehrsfläche (nur als Hinweis)
- Fußwegübergang (nur als Hinweis)

b) Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizitätswerk
- Gasanstalt
- Wasserbehälter
- Unterstation
- Pumpwerk
- Müllbeseitigungsanlage
- Fernheizwerk
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Trafostation
- Rohranlage
- Führung von Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen

c) Grünflächen
- Straßengrün
- Öffentliche Grünfläche (Parkanlage)
- Zeltplatz
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

d) Wasserflächen
- Wasserflächen, Halden

III Sonstige Darstellungen in Form von Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Sichtwinkelflächen
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen
- Nutzungsgrenze
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Tga Tiefgaragen
- Grundstückszufahrt
- Firstrichtung
- FD Flachdach
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- D Dachneigung
- Denkmalschutz
- Erhaltenswerte Gebäude
- Zu erhaltende Bäume
- Zu pflanzende Bäume
- Im Bereich der Sichtwinkelflächen bei Straßeneinmündungen bzw. Kreuzungsbereichen darf die gemittelte Bschädigung und Bepflanzung eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen nach §9 Abs.1 Nr.11 (BBauG).
- Grenze des Sanierungsgebietes
- SAN A2 Sanierungsgebiet A2
Das Gebiet wurde durch Beschluß des Rates als Sanierungsgebiet gemäß §5 Abs.1 StBauFG förmlich festgelegt. Diese Satzung ist seit dem 30.7.1974 rechtsverbindlich.
- Flächen für die Wasserwirtschaft

IV Nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- Umgrenzung der Wasserschutzgebiet
- W III B Wasserschutzgebiet III B der DN AG
- Flächen für Bahnanlagen

Darstellungen im Nutzungskreuz

Baugebiet	Zahl d. Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise

Dachform • Dachneigung

Städtebauliche Grundwerte und Kennzahlen

1 Flächengliederung u. Vergleichswerte

Nr.	Flächenart	Hektar	v. Bruttobauland	je ha	f. Einw.	je Einw.	Bemerkungen
11	Plangebiet	74,75					T 89 Blatt 6
	Landwirtschaftl. Fläche						
12	Besiedelte Fläche	74,75					
	Äußere Verkehrserschließung						
	Überörtliches Grün						
	Sonstige überörtliche Flächen						
13	Bruttobauland	74,75					
	innere Verkehrserschließung	11,79					
	Örtliches Grün	01,70					öff. Spielplatz
	Sonstige örtliche Flächen						
14	Bauland	61,26					
	Gemeinbedarf/Sondergebiete	04,29					Schule
15	Nettobauland	56,97					
	Anteilige Nichtwohnbauflächen	26,28					
16	Nettowohnbauland	30,69					

2 Maximale Bebauungsmöglichkeiten

Nr.	Gebiet	Bebauungsplan	Anteiliges Grundstücksflächenmaß	Überbaubare Fläche	Bruttogeschoßfläche insgesamt	Wohnen	GRZ	GFZ
2.11	Gemeinbedarf							
2.12	SO							
2.1	Summe							
2.21	GI							
2.22	GE							
2.23	MK							
2.24	MI							
2.25	WA							
2.26	WR							
2.2	Summe							
2.3	Verkehrsfläche							

3 Sonstige Daten

3.1	Einwohner i.V.	823	3.5	Private Stellplätze	
3.2	Wohnungseinheiten (WE)	329	3.6	Öffentliche Parkstände	49
3.3	Einwohner je WE	2,5			
3.4	Bruttogeschoßfläche	59080 m²			

Gesetzliche Grundlagen zum Bebauungsplan.

I. Bundesrecht
Bundesbaugesetz (BBauG)
Inhalt nach § 9 (1),u.(4) BBauG in Verbindung mit § 39 b bis h BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl I S. 949).
Baunutzungsverordnung (Bau NVO):
BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)
Städtebauförderungsgesetz (St Bau FG):
StBauFG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).
Planzeichenverordnung (Planz VO)
Planz VO vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

II. Landesrecht
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau ONW).
III. Verordnung zur Änderung der I Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21.4.1970 (GV NW S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bau ONW in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122).

Die vorliegende Plangrundlage ist ~~ist~~ eine Abzeichnung/~~Übertragung~~ der Katasterkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1963 im Maßstab 1:500 durch ~~Neuaufnahme~~ Übernahme von Grenzen aus ~~Neuvermessung~~ Neuvermessung. Der Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Fortführungsvermessungen Nr. 56 FA (1) nach ~~einer Teilvermessung~~ und unter Verwendung von Fortführungsvermessungen (Veränderungsnachweis) nach einer Neuvermessung vom: Erg. Bes. und vom: Bes. Anweisung.
~~Die vorliegende Plangrundlage wurde z. Zt. nicht nach anwendbaren Fortführungsvermessungen geprüft.~~
Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand am März 1979
Troisdorf, den 30 März 1979
Dipl.-Ing. Klaus Töpfer Öff. best. Vermessungsingenieur
Öffentl. best. Vermessungsing.

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom 7.5.79 überein
Siegburg, den 7.5.1979
Rhein-Sieg-Kreis
Oberkreisdirektor
Kataster-Vermessungsamt
Im Auftrage
Vermessungsamtmann

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Siegburg, den 7.9.1979
ÖbVI

Dieser Plan ist der Urkundsplan / stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
Troisdorf - Siegler, den
Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
i.V.
Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. T 89 Blatt 6 ist gemäß § 2 (1) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) durch Beschluß des Rates der Stadt Troisdorf vom 30.1.78 aufgestellt worden.
Troisdorf - Siegler, den
Bürgermeister Ratsmitglied

Dieser Plan hat gemäß § 2 a (6) BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in der Zeit vom 19.2.81 bis 19.3.81 mit Begründung öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 5.2.81 ortsüblich bekanntgemacht.
Troisdorf - Siegler, den
Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
i.V.
Beigeordneter

Entwurf:
Troisdorf - Siegler, den
Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
i.A.
Oberbaurat

Eine Bürgerbeteiligung gemäß § 2a (2) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) hat zum Beschluß des Rates der Stadt Troisdorf vom ~~stattgefunden~~ nicht stattgefunden.
Troisdorf, den
Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
i.V.
Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) als Satzung beschlossen worden. Gleichzeitig wurde die Begründung gebilligt. Die Offenlegung wurde am 5.2.81 ortsüblich bekanntgemacht.
Troisdorf - Siegler, den
Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
i.V.
Bürgermeister Ratsmitglied

Der Bebauungsplan Nr. T 89 Bl. 6 ist gemäß § 103 der BauONW in der Fassung vom 27.1.1970 (GVNW S. 96/SGVNW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GVNW S. 122) mit Verfügung vom 27.11.81 unter Auflagen genehmigt worden.
5200 Siegburg, den
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- 60-OBAB-
Im Auftrage
I. Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. T 89 Bl. 6 ist gemäß § 11 BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) mit Verfügung vom 23.12.81 unter Auflagen genehmigt worden.
Köln, den
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
Die Bekanntmachung der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist gemäß § 12 BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) am 12.2.82 erfolgt.
Troisdorf - Siegler, den
Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
i.V.
I. Beigeordneter

2. Offenlage
Dieser Plan hat wegen Änderungen nach der 1. Offenlage in der Zeit vom 17.2.81 bis 18.3.81 mit Begründung erneut offengelegen.
Rechtsgrundlage: § 2a Abs. 6 und 7 BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2255) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).
Die erneute Offenlegung wurde am 5.2.81 ortsüblich bekanntgemacht.
Troisdorf - Siegler, den
Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
i.V.
Beigeordneter

Satzungsbeschluß
Dieser Plan ist mit Begründung am 22.6.81 erneut als Satzung beschlossen worden.
Rechtsgrundlage: § 10 BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), § 9 Abs. 8 BBauG.
Troisdorf - Siegler, den
Bürgermeister Ratsmitglied

Der Aufstellungsbeschluß zur Änderung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Troisdorf gefaßt:
am 15.2.1995 [§ Abs. 1 und 4 BauGB]

Die Bürgerbeteiligung hat am 25.4.95 ~~hat nicht~~ stattgefunden. [§ 3 Abs. 1 BauGB]

Die Offenlegung der Änderung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Troisdorf am 04.7.95 beschlossen. [§ 3 Abs. 2 BauGB]
Troisdorf, den 05.9.95
gez. Hurnik
Ratsmitglied
gez. Uwe Göllner
Bürgermeister

Die Änderung dieses Bebauungsplanes hat während der Zeit vom 14.9.95 bis einschließlich 16.10.95 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden am 05.09.95 ortsüblich bekanntgemacht. [§ 3 Abs. 2 BauGB]
Troisdorf, den 12.11.97
Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
i.V.
gez. Pietrek
Techn. Beigeordneter

Die erneute Offenlegung der Änderung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Troisdorf am _____ beschlossen. [§ 3 Abs. 3 BauGB]
Troisdorf, den _____
Ratsmitglied
Bürgermeister

Die Änderung dieses Bebauungsplanes hat während der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht. [§ 3 Abs. 2 und 3 BauGB]
Troisdorf, den _____
Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
i.V.
Techn. Beigeordneter

Die Änderung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Troisdorf am 01.07.97 als Satzung beschlossen. [§ 10 BauGB]
Troisdorf, den 19.11.97
~~Ratsmitglied~~
gez. Uwe Göllner
Bürgermeister

Die Änderung dieses Bebauungsplanes wurde § 11 BauGB am 16.12.1997 angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 18.2.1998
Az.: 35.2.12-96-232.97
Bezirksregierung Köln
Köln, den 18.02.1998
~~Der Regierungspräsident~~
Im Auftrag
gez. Kuball

Der Rat der Stadt Troisdorf hat am _____ beschlossen, den Auflagen beizutreten.
Troisdorf, den _____
Ratsmitglied
Bürgermeister

Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 07.04.1998 erfolgt. [§ 12 BauGB]
Troisdorf, den 08.04.1998
Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
i.V.
gez. Diefenthal
~~Techn.~~ Beigeordneter

stadt troisdorf

Bebauungsplan Nr. T 89 Blatt 6
Änderung Nr. 2
Rechtskräftig seit :
Übersichtsplan M. 1 : 5000

